

**Volkswirtschaft und Inneres**  
**Opferhilfe**  
Zwinglistrasse 6  
8750 Glarus

**Opferberatungsstelle**  
Bahnhofstrasse 13  
8762 Schwanden

## **RICHTLINIEN ZUR ÜBERNAHME DER FRAUENHAUSKOSTEN DURCH DIE OPFERHILFE**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Grundsatz**

Flüchtet eine von Gewalt betroffene Frau in ein Frauenhaus, können die Kosten für den Aufenthalt von der Opferhilfe übernommen werden, solange eine Straftat im Sinne des OHG den Grund für ihren Aufenthalt bildet.

Der Aufenthalt im Frauenhaus wird durch das Schutzbedürfnis der Frau und ihrer Kinder vor körperlicher und / oder psychischer Gewalt begründet. Allein die Klärung der zivilrechtlichen Belange (z. B. Finanzen, Kinderzuteilung usw.) begründet keinen Anspruch auf Übernahme der Aufenthaltskosten durch die Opferhilfe.

#### **1.2. Regelungsbereich**

Diese Richtlinien regeln die Unterbringung in Frauenhäusern. Hierunter fällt nicht jede Notunterkunft, sondern nur diejenigen Institutionen, die gemäss den Vereinbarungen und den Standards der „Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein“ arbeiten. Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen, den Umfang und den Tarif für die Unterbringung der von Gewalt betroffenen Frauen in Frauenhäusern, gestützt auf das OHG.

### **2. Voraussetzungen**

#### **2.1. Straftat**

Bei der Straftat muss es sich um eine Straftat im Sinne von Art. 1 OHG handeln. Zu berücksichtigen ist die Intensität des Deliktes, die Summe der einzelnen Delikte und die Dauer, während der die Frau diesen Straftaten ausgesetzt war bzw. ist.

Zu berücksichtigen sind zudem die Auswirkungen der Straftat(en) auf die betroffene Frau. Hierbei ist ihre physische und psychische Betroffenheit zu würdigen. Überdies sind ihre persönlichen Ressourcen und ihre soziale Situation in den Entscheid miteinzubeziehen.

#### **2.2. Nachweis der Straftat**

Vorausgesetzt wird die persönliche Aussage der betroffenen Frau (ausführliche, schriftlich festzuhaltende Sachverhaltsschilderung). Je weniger Anhaltspunkte vorliegen, desto ausführlicher muss die Sachverhaltsschilderung erfolgen.

Grundsätzlich sollte die Aussage soweit wie möglich objektiviert werden können, z. B. durch:

- Polizeirapport oder Auszug aus dem Polizeijournal;
- Bericht der behandelnden Ärztin / Psychotherapeutin oder des behandelnden Arztes / Psychotherapeuten;
- Spitalbericht;
- Fotos der Verletzungen, des Kleiderzustandes usw.;

- Angaben von Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, die über das Vorgefallene Aussagen machen können;
- Persönliche Auskunft an die zuständige kantonale Stelle.

### **2.3. Subsidiarität**

Die Aufnahme der Frau setzt ein noch andauerndes Schutzbedürfnis der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität voraus.

Das heisst, dass:

- durch eine ambulante Beratung kein genügender Schutz gewährleistet werden kann;
- die Unterbringung in einer anderen Institution, z. B. Notwohnung, Hotel, Jugendherberge usw. nicht möglich ist;
- der Antrag auf eine Wegweisung der Gewalt ausübenden Person durch die Polizei oder das Gericht nicht möglich oder nicht sinnvoll erscheint.

Während des Aufenthalts ist periodisch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Verbleib, also das Schutzbedürfnis der Frau und allenfalls ihrer Kinder, noch gegeben sind oder ob nicht andere Unterbringungsmöglichkeiten, bspw. bei Verwandten, genügen würden. Ist die betroffene Frau weiterhin Bedrohungen ausgesetzt und das Schutzbedürfnis somit weiterhin gegeben, kann der Aufenthalt verlängert werden. Das Schutzbedürfnis beurteilt sich aufgrund der aktuellen Situation. Die Bedrohungssituation beim Eintritt wird dabei, insbesondere hinsichtlich Intensität und Dauer, berücksichtigt.

Sofern möglich und sinnvoll (keine fortbestehende Bedrohung) sollte die betroffene Frau eine Rückkehr in die eheliche Wohnung mittels superprovisorischer Massnahme im Eheschutzverfahren oder vorsorglicher Massnahme im Ehescheidungsverfahren anstreben.

## **3. Umfang der Übernahme**

### **3.1. Zeitliche Beschränkung**

Die Opferhilfe kann nur diejenigen Kosten übernehmen, die auf die Straftat(en) zurückzuführen sind. Der Zweck besteht einzig darin, der Frau eine sekundäre Prävention (Erholung von der Straftat und Schutz vor neuen Übergriffen) zukommen zu lassen. Eine darüberhinausgehende Unterbringung, die z. B. allein der Wohnungs- oder Arbeitssuche dient, wird nicht finanziert. Hier handelt es sich um soziale Fragestellungen, verursacht durch die Auflösung der Gemeinschaft, welche nicht direkte Folge der Straftat sind und allenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe fallen können.

Der Aufenthalt im Frauenhaus dient einer Krisenintervention: Der Schutz der Frau soll sichergestellt und ihre Handlungsfähigkeit wiederhergestellt werden (physische Verletzungen sollen verheilen und die Möglichkeit bestehen, sich psychisch zu erholen).

Dauert die Bedrohungssituation weiter an, ist dies zu berücksichtigen. Es ist zu begründen, weshalb von einem Fortbestand der Bedrohungssituation ausgegangen wird. Es ist zu prüfen, ob Massnahmen gegen den Täter getroffen wurden bzw. werden können (Anträge im Eheschutzverfahren, z. B. Kontakt-, Quartier-, oder Rayonverbot usw.).

Die Opferhilfe erachtet deshalb einen Aufenthalt von maximal 35 Tagen unter dem Titel der Soforthilfe als angemessen. Eine Verlängerung ist grundsätzlich unter dem Titel der längerfristigen Hilfe zu prüfen und nur dann zu übernehmen, wenn die Bedrohungssituation fortbesteht. Der Fortbestand der Bedrohungslage ist zu belegen und mit der zuständigen Opferhilfestelle des Kantons (Departement Volkswirtschaft und Inneres) zu besprechen, sodass die entsprechenden Voraussetzungen für eine Verlängerung geprüft werden können.

### **3.2. Personelle Beschränkung**

Die Opferhilfe kommt für die Unterbringung der betroffenen Frau sowie deren Kinder auf, soweit diese zum Zeitpunkt der Tat bei der betroffenen Frau gewohnt haben.

### **3.3. Tarife im interkantonale Verhältnis**

Von der Opferhilfe werden nur die im interkantonalen Verhältnis zu verrechnenden Tarife nach Vereinbarung der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein bezahlt.

Individuelle notwendige Kosten müssen separat nach Bedarf ausgewiesen werden. Sollen solche Kosten von der Opferhilfe übernommen werden, muss ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

Weitergehende Unterstützungsmassnahmen, wie z. B. der Erwerb notwendigster persönlicher Gegenstände, zusätzliche Verkehrs- oder Kommunikationskosten und dergleichen sind gesondert geltend zu machen. Sie können grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn sie belegt sind, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Delikt stehen und notwendig waren. Für einen allfälligen Erwerbsausfall (Entschädigung) ist bei der zuständigen Stelle ein separater Antrag zu stellen.

### **3.4. Notset**

Grundsätzlich können von der Opferhilfe nur Kosten übernommen werden, die belegt sind (Rechnungen, Quittungen usw.). Unter dem Titel Notset können ausnahmsweise auch Kosten übernommen werden, die nicht belegt sind. Es geht dabei um die notwendigsten ersten Anschaffungen. Solche Kosten können nur einmal in Rechnung gestellt werden.

Ein Notset enthält in der Regel folgendes:

#### Notset Frau

- Telefonkarte von 20 Franken
- Zug / Bus / Tramkarte
- Korrespondenz
- Toilettenartikel wie Zahnbürste, Seife, Shampoo, Kamm, Tampon, Binden usw.
- Notwäsche/-kleider und Schuhe

#### Notset Kind

- Toilettenartikel wie Zahnbürste, Babypflegemittel, Windeln usw.
- Nuggi
- Schoppenflaschen
- Notkleider und Schuhe

Für das Notset der Frau können maximal 100 Franken und für das Notset des Kindes maximal 50 Franken in Rechnung gestellt werden. Die Opferhilfe übernimmt nur die effektiv entstandenen Kosten. Benötigt eine Frau z. B. nur eine Telefonkarte, so können vom Frauenhaus entsprechend nur diese Kosten verrechnet werden.

### **3.5. Taschengeld**

Die Opferhilfe übernimmt vom Frauenhaus an die Frauen ausbezahltes Taschengeld höchstens im Betrag von 10 Franken pro Tag. Taschengeld an Kinder wird nicht erstattet.

### **3.6. Übersetzung**

Bei Bedarf werden Übersetzungskosten von höchstens fünf Stunden zu einem Stundenansatz von maximal 75 Franken pro Stunde (gemäss Tarifordnung des Dolmetscherdienstes Verdi Ostschweiz). Bei Übersetzungen durch Verwandte, Bekannte oder Personen ohne spezifische Ausbildung wird höchstens ein reduzierter Unkostenersatz von pauschal 20 Franken pro Person und Einsatz übernommen.

## **4. Zusammenarbeit zwischen dem Frauenhaus und der Opferberatungsstelle des Kantons**

### **4.1. Grundsätzliches**

Der Beratungsauftrag nach Opferhilfegesetz obliegt der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus. Meldet sich eine im Kanton Glarus wohnhafte Frau telefonisch beim Frauenhaus, ist sie an die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus zu verweisen. Die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus ist über den Eintritt baldmöglichst, spätestens nach drei Tagen (inkl. Wochenende) in Kenntnis zu setzen. Ist die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus telefonisch nicht erreichbar, ist der Eintritt per E-Mail zu melden.

Die Frau kann ohne Überweisung durch die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus ins Frauenhaus eintreten; sie tut dies jedoch - vorbehältlich der Kostenübernahme durch den Kanton - auf eigene Kosten.

### **4.2. Ablauf der Kostenübernahme**

Das Gesuch für die Kostenübernahme ist baldmöglichst, innert längstens drei Tagen nach dem Eintritt, einzureichen. Weiter soll in der gleichen Zeit mit der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus ein Abklärungsgespräch vereinbart werden. Letzteres setzt das Einverständnis der betroffenen Frau voraus und dass sie dazu in der Lage ist. Erlaubt die psychische Verfassung der Frau ausnahmsweise kein Abklärungsgespräch durch die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus hat das Frauenhaus einen Bericht zu erstellen, welcher der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts vergleichbar mit einem eigens geführten Abklärungsgespräch erlaubt. Checklistenartige Kurzkomentare genügen bei fehlendem persönlichem Kontakt der Gesuchstellerin mit der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus nicht.

Die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus verfügt über eine eigene Kostengutsprachekompetenz von 2'000 Franken. Sofern dieser Kostenrahmen nicht genügt, unterbreitet sie der kantonalen Opferhilfestelle, die den Kostenübernahmeentscheid fällt, eine Empfehlung zur Übernahme der Kosten für eine Dauer von maximal 35 Tagen oder zur Ablehnung des Gesuchs.

Ein Antrag für einen Frauenhausaufenthalt von mehr als 35 Tagen ist mindestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der Frist an die Opferhilfestelle zu richten. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen mit Blick auf die folgenden Punkte:

- Fortbestand der Bedrohungssituation;
- Eignung des weiteren Aufenthalts als Massnahme zum Schutz vor der Bedrohungssituation;
- Fehlen von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten;
- Verhältnismässigkeit der Massnahme.

Es ist eine detaillierte Sachverhaltsschilderung einzureichen, zumal die Voraussetzungen für die Kostengutsprache unter dem Titel längerfristige Hilfe nach einem Aufenthalt von 35 Tagen wesentlich höher sind. Eine Verlängerung über fünf Wochen hinaus bedingt eine Ausnahmesituation, welcher allein auf diese Weise begegnet werden kann.

Steht die Erweiterung des Aufenthalts im Zusammenhang mit psychischen und oder physischen Beeinträchtigungen der Frau, sind diese mithilfe eines Arzteugnisses zu belegen.

#### **4.3. Zusammenarbeit mit der Opferberatungsstelle**

Die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus hat die Aufgabe, Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes umfassend zu beraten, insbesondere mit Blick auf rechtliche Fragen, im Zusammenhang mit der Straftat und der Entwicklung situationsgerechter Lösungen und Strategien. Selbst wenn das Frauenhaus diese Aufgabe erfüllt, bleibt die kantonale Opferberatungsstelle dennoch weiter fallführend und ist in die Beratung der Frau und Planung der weiteren Schritte (Aufenthalt, Erwägung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten, Austritt, weitere rechtliche Schritte wie polizeiliche Wegweisung, Strafverfahren oder Eheschutz etc.) miteinzubeziehen. Dies gilt insbesondere, wenn das Frauenhaus nicht gemäss Gesetz als kantonale Beratungsstelle tätig ist.

#### **5. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. März 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.